

Satzung

Bockwindmühle von 1626 – Herrlichkeit Dornum e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bockwindmühle von 1626 - Herrlichkeit Dornum“ e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dornum.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes durch Bewahrung der Dornumer Bockwindmühle von 1626 in ihrer kulturhistorischen Bedeutung. Weiterhin fördert der Verein die Sammlung von historischen Gegenständen. Aus diesen Gründen wird zwischen der Gemeinde Dornum und dem Verein für die Bockwindmühle Dornum e. V. ein langjähriger Pachtvertrag geschlossen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Initiativen, die der nachhaltigen Erinnerung, dem Erhalt, dem Wiederaufbau, dem Unterhalt und dem Betrieb der Dornumer Bockwindmühle dienen.
 - b) Erfassung, Wiederherstellung sowie Sorge um den Erhalt von kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz der Dornumer Bockwindmühle samt Inventar.
 - c) Sammlung, Archivierung und Dokumentation von Materialien, die in Beziehung zur Kulturgeschichte der Dornumer Bockwindmühle stehen.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Initiativen, Verbänden oder Einzelpersonen im Sinne der satzungsgemäßen Ziele.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

„s darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung der eingebrachten Vermögenswerte.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dornum, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzung der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Beim Widerspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- . Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
/ dem/der 1. Vorsitzenden
o) dem/der 2. Vorsitzenden
c) dem/der Schriftführer/in
d) dem/der Kassenwart/in
e) dem/der Mühlenwart/in
f) dem/der Veranstaltungswart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzende/n schriftlich oder im begründeten Einzelfall fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Beratung und Beschluss über die geplanten Maßnahmen des Vereines

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben getroffen. Es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird.
- (4) Zu Satzungsänderungen einschließlich des Satzungszwecks und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse (Ausnahme: § 14 Abs. 1) mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (5) Das Protokoll ist jeweils vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13**Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr eine/n von insgesamt 2 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer/innen werden für 2 Jahre gewählt und dürfen während dieser Zeit nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben gemeinsam die Aufgabe, nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis zu berichten.

§ 14**Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines (§ 12 Abs. 4) sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 10 Abs. 2) können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15**Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen Dritter, z. B. der Stiftung Denkmalschutz oder Spenden
- c) Überschüsse aus kulturellen Veranstaltungen
- d) Ständen auf Veranstaltungen
- e) Zuschüsse des Landes, der Kommune und anderer öffentlichen Stellen

Die Satzung ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Norden unter der Nr. 85/2008.

Dornum, den 2. Juli 2008, geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2008.

11/10/08
Heide
Heide
Heide

Wankel

Heide
Heide
Heide

Heide
Heide
Heide



Vorstehende Satzung/Änderung ist heute in
das Vereinsregister unter VR 200204
eingetragen worden.

26603 Aurich,

12 JAN. 2009

[Signature]
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

